

§ 5 WahlDG (Brandenburg) — Bildung der Wahlausschüsse

Wahldurchführungsgesetz 1993

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Wahlleiter fordert unverzüglich nach Amtsantritt die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb von zwei Wochen Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Die Aufforderung kann als öffentliche Bekanntmachung ergehen.
- (2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft der Wahlleiter unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter.
- (3) Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen die in den Kreistagen des Wahlgebietes vertretenen Parteien und Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden. Aus jedem Kreis soll zumindest je ein Beisitzer und ein Stellvertreter in den Wahlausschuß berufen werden.
- (4) Werden von den Parteien und Wählergruppen keine oder nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter die weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter binnen einer weiteren Woche nach seinem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten.

Zitiervorschlag: § 5 WahlDG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WahlDG/5>